

Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Hauptplatz 126, 9181 Feistritz i. Rosental
Tel. 04228 2035, Fax 04228 2035-24
Email: feistritz-ros@ktn.gde.at

DATUM: 28.03.2018
ZAHL: 131-9/33/2018
BETRIFFT: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Luftwärmepumpe auf den Parz. 1252/8 und 1252/9, KG Weizelsdorf

K U N D M A C H U N G

Die Bauwerberin Christina Feodorow, Ladinach 256, 9181 Feistritz im Rosental hat mit Eingabe vom 23.03.2018 um die

Erteilung der Baubewilligung für ein Einfamilienwohnhaus mit Luftwärmepumpe auf den Parz. 1252/8 und 1252/9, KG Weizelsdorf

angesucht.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, 20.4.2018 mit dem Beginn um 9:00 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG – BGBl.Nr. 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form

kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin:



Ergeht nachweislich an:

Bauwerber	Christina Feodorow	Ladinach 256, 9181 Feistritz im Rosental
Eigentümer	w.o	w.o
Planer	Energiebüro Radl GmbH. BM Ing. Johanna Radl	Gradenegg 38, 9565 Liebenfels
Anrainer	Gentilini Ingrid	Weizelsdorf 113, 9162 Feistritz im Rosental
	Gentilini Otto	Weizelsdorf 113, 9162 Feistritz im Rosental
	Gentilini Eva-Maria	Weizelsdorf 114, 9162 Feistritz im Rosental
	Gentilini Walter	Weizelsdorf 114, 9162 Feistritz im Rosental
	Jochum Rosina	Weizelsdorf 116/1, 9162 Feistritz im Rosental
	Jochum Hugo	Weizelsdorf 116/1, 9162 Feistritz im Rosental
	Böhm Engelbert	Weizelsdorf 126, 9162 Feistritz im Rosental
	Böhm Monika	Weizelsdorf 126, 9162 Feistritz im Rosental
	Doujak Johann	Weizelsdorf 128, 9162 Feistritz im Rosental
	Lausegger Hubert	Hergaustraß 39, 70469 Stuttgart
	Mak Angela	Glainach 18, 9170 Ferlach
	Pilaj Günther	Weizelsdorf 120, 9162 Feistritz im Rosental
	Pilaj Eva	Weizelsdorf 120, 9162 Feistritz im Rosental
	Matoy Kurt	Weizelsdorf 129, 9162 Feistritz im Rosental
	Matoy Ingrid	Weizelsdorf 129, 9162 Feistritz im Rosental
Kelag	Netzstelle Klagenfurt	Kirchengasse 104, 9020 Klagenfurt a. W.
Bausachverständiger	Ing. Josef Liendl	Flurweg 9, 9071 Köttmannsdorf, per Mail

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 28.03.2018

Abgenommen am: 20.04.2018